

Zeitschrift:	Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber:	Widerspruch
Band:	24 (2004)
Heft:	47
 Artikel:	Frauen und das Recht auf Nahrung : Agrarreformen, Landmärkte und Geschlechterverhältnisse in Lateinamerika
Autor:	Schüssler, Renate
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-652333

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauen und das Recht auf Nahrung

Agrarreformen, Landmärkte und Geschlechterverhältnisse in Lateinamerika

Landfragen sind Machtfragen. Deutlich wird dies nicht nur angesichts der ungleichen Landverteilung und der Konzentration immenser Anbauflächen in den Händen weniger Großgrundbesitzer und transnationaler Agrarkonzerne. Deutlich wird es auch angesichts des ungleichen Landzugangs und Landbesitzes von Männern und Frauen. Damit wird gegen ein zentrales Menschenrechtsprinzip verstößen – das Prinzip der Nichtdiskriminierung.

Hunger und Armut zeigen sich vor allem auf dem Land: Knapp 80 Prozent der weltweit Hungernden leben in ländlichen Regionen in Afrika, Asien und Lateinamerika, also gerade dort, wo Nahrungsmittel produziert werden. Nach einer Untersuchung der UN Millennium Project Task Force on Hunger, die das Erreichen der Millenniumsentwicklungsziele hinsichtlich der Bekämpfung des weltweiten Hungers überwacht, sind 50 Prozent der Menschen, die an chronischem Hunger leiden, KleinbäuerInnen in den Ländern des Südens. Weitere 22 Prozent sind der Gruppe der Landlosen zuzurechnen, die sich meistens als LandarbeiterInnen über Wasser zu halten versuchen.¹

Es gibt vielfältige Ursachen für die zunehmende Verarmung von Kleinbauernfamilien und Landlosen. Hierzu zählen der eingeschränkte Zugang und die mangelnde Kontrolle über Landbesitz, Kredite und Saatgut sowie der Zwang zur Exportproduktion, die Konzentration von Landbesitz in den Händen weniger und die zunehmende Dominanz der transnationalen Agrarkonzerne. Ist in vielen Ländern des Südens die Landbevölkerung in ihrem Menschenrecht auf Nahrung allgemein gefährdet, so gilt dies insbesondere für Frauen und Mädchen. Sie sind aufgrund der weitverbreiteten Verletzung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rechte sehr viel häufiger benachteiligt.²

Mit menschenrechtlicher Perspektive gegen „Feminisierung der Armut“

FIAN³, die internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht, sich zu ernähren, stellt Verteidigung, Zugang und Kontrolle von Produktionsressourcen ins Zentrum ihrer Arbeit. In der Zusammenarbeit mit Betroffenen und ihren Unterstützergruppen zeigt sich immer wieder, dass Land eine der wichtigsten Produktionsressourcen ist – und entscheidend dafür, ob die verarmte Landbevölkerung ihr Menschenrecht auf Ernährung verwirklichen kann. Dies schließt auch die Möglichkeiten mit ein,

Land erfolgreich bewirtschaften zu können, sprich den Zugang zu Wasser, Saatgut, Krediten, Märkten und Schulungen. Das Recht auf Nahrung ist völkerrechtlich bindend festgeschrieben im Artikel 11 des *Internationalen Pakts für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte* (WSK-Pakt). Wie alle Menschenrechte impliziert auch das Menschenrecht auf angemessene Ernährung Verpflichtungen des Staates und der Staatengemeinschaft: Die Staaten müssen die Menschenrechte selbst respektieren, sie müssen sie gegen Dritte schützen und sie müssen sie für jene Teile der Bevölkerung garantieren, die aus eigenen Kräften nicht dazu in der Lage sind. Zu den wichtigsten Mitteln, um diese dritte Dimension der Staatenpflichten („das Recht auf Nahrung garantieren“) für die verarmte Landbevölkerung zu erfüllen, zählen Agrarreformen.⁴ Das Recht auf Nahrung kann somit als Menschenrecht, sich zu ernähren, ausgelegt werden.

Was sich angesichts der vorherrschenden globalen und lokalen Machtverhältnisse wie utopische Träumerei anhört, lässt sich als menschenrechtliches Instrumentarium bestens nutzen, um den Forderungen und sozialen Kämpfen von Menschen im Süden Gehör und Nachdruck auf nationaler und internationaler Ebene zu verschaffen und dadurch andere Arbeitsansätze zu ergänzen und zu verstärken. Ferner lässt sich durch die Anwendung eines WSK-Rechts-Instrumentariums, das weitgehend analog zu jenem der Verteidigung und Förderung der zivilen und politischen Menschenrechte benutzt werden kann, die Unteilbarkeit der Menschenrechte auch in die politische Praxis umsetzen. Eine weitere Stärke von Menschenrechtsansätzen ist, dass sie inhärent bei den marginalisiertesten und ausgeschlossensten Gruppen ansetzen. Bei WSK-Rechts-Ansätzen schließlich birgt das menschenrechtliche Prinzip der Nichtdiskriminierung aufgrund der verbreiteten ökonomischen Ausgrenzung und Benachteiligung von Frauen besonderes Potential.

Formal ist die Gleichstellung von Frauen in völkerrechtlich verbindlichen Konventionen verankert und findet sich in vielen nationalstaatlichen Gesetzgebungen wieder. Durch die UN-Konvention zur Eliminierung jedweder Form der Diskriminierung von Frauen beispielsweise wird die Benachteiligung von Frauen verurteilt. In Artikel 14 der CEDAW-Konvention⁵ wird das Recht von Landfrauen, an allen Aktivitäten der Gemeinschaft teilzunehmen, Zugang zu haben zu landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen, zu Handelserleichterungen, zu angepassten technischen Hilfsmitteln sowie das Recht auf Gleichbehandlung im Rahmen der Land- und Bodenreformen, festgeschrieben. Trotzdem verfügen Frauen im landwirtschaftlichen Sektor de facto nicht über die gleichen Zugangs-, Teilhabe-, Besitz- und Produktionsmöglichkeiten.

Auch wenn verschiedene Handlungskonzepte gegen die vielfältigen Diskriminierungsformen erarbeitet wurden, ist nach wie vor eine anhaltende „Feminisierung der Armut“ zu beobachten. Heruntergebrochen auf das Thema Landbesitz zeigt sich die Diskriminierung nicht nur hinsichtlich

der traditionell eingeschränkten Zugangs- und Kontrollmöglichkeiten über Land, sondern auch hinsichtlich der schwachen Berücksichtigung von Frauen in Agrarreformprozessen sowie hinsichtlich ihrer eingeschränkten Partizipationsmöglichkeiten an Landprogrammen neoliberalen Zuschnitts.

Unabhängig davon, in welchem Umfang und in welcher Form – als Familienarbeit oder als Lohnarbeit – Frauen in der landwirtschaftlichen Produktion tätig sind, wird ihr Arbeitseinsatz in der Regel vorwiegend dem reproduktiven Bereich, also der Versorgung von Familie und Haushalt, zugerechnet. Trotz der Überlast an Aufgaben und Pflichten, die in aller Regel zu mehrfacher Belastung führen, wird der Teil ihrer Arbeit, der zur Ernährungssicherung der Familie dient, kaum als „echte“ Arbeit anerkannt. Gleichzeitig gestaltet es sich für Frauen immer schwieriger, in ausreichendem Maß Nahrungsmittel für die Familienernährung anzubauen: Durch den Zwang zur Exportproduktion stehen für den Eigenanbau oft lediglich schwer zugängliche oder ertragsschwache Böden zur Verfügung. Die Produktion für den Weltmarkt erbringt andererseits in der Regel nicht genug Einkünfte für den dadurch notwendig werdenden Zukauf von Nahrungsmitteln. Die für die Ernährung der Familienangehörigen notwendigen Lebensmittel sparen sich Frauen deswegen oftmals regelrecht vom Mund ab.

Trotz der hohen Beteiligung an der landwirtschaftlichen Produktion verfügen Frauen in der Mehrzahl der Fälle nicht über eigenes Land. In Kenia zum Beispiel arbeiten zwar 98 Prozent der Frauen Vollzeit in der Landwirtschaft, aber nur 5 Prozent der Bäuerinnen verfügen über eigene Landbesitztitel. Ferner begünstigt das Erbschaftsrecht bzw. die Erbschaftspraxis in vielen Ländern statt der Witwen die männlichen Familienmitglieder. Da der Zugang zu anderen Ressourcen (Kredite, Saatgut, Mitbestimmung in Organisationen, Fortbildung) oft vom Landbesitz abhängig ist, kann Armut und Hunger von Landfrauen schlechter überwunden werden. Und dies schon gar nicht, wenn das politische, soziale und rechtliche Umfeld nicht mitspielt. Gehören Frauen darüber hinaus marginalisierten und besonders verwundbaren Gruppen an, beispielsweise ethnischen Minderheiten, sehen sie sich oftmals mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt.

“Llegamos al baile, cuando el baile se estaba acabando”⁶

Wie sich gezeigt hat, konnten Frauen selbst in Ländern, in denen umfangreiche Agrarreformmaßnahmen durchgeführt wurden, nur zu einem kleinen Anteil und primär aufgrund der massiven Interventionen von Frauenorganisationen *direkt als Begünstigte* profitieren.

Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts sind in zahlreichen Ländern Agrarreformbewegungen entstanden, die Änderungen in der Landbesitzstruktur gefordert und vorangetrieben haben. Die Maßnahmen zur Umsetzung von Agrarreformen haben jedoch Gender-Kriterien nicht oder nicht genügend berücksichtigt, mit dem Ergebnis, dass Frauen nur in relativ

geringem Umfang zu den direkt Begünstigten von Agrarreformen zählten. In Honduras zum Beispiel waren Landfrauen während des gender-blinden Agrarreformprozesses zwischen 1961 und 1991 unabhängigen Studien zufolge nur in 4 Prozent der Fälle die direkt Begünstigten. Gemeinsamer Landbesitz, die sogenannte *Co-Propiedad*, war ein Fremdwort. Das Land wurde in aller Regel auf die Namen der männlichen Haushaltsvorstände eingetragen – auch wenn die Realität in den Familien oftmals ganz anders aussah. So auch in anderen Ländern und zwar unabhängig davon, ob dies der innerfamiliären Rollen-, Aufgaben- und Machtverteilung entsprach oder nicht. Nur langsam, und insbesondere dank der gemeinsamen Mobilisierung und Artikulation ihrer Interessen, konnten Frauen in den 90er Jahren einige Erfolge hinsichtlich einer verbesserten *formalen* Berücksichtigung innerhalb der Agrarreformgesetzgebungen verbuchen.

Damit Frauen direkt von Landumverteilungsmaßnahmen einen Nutzen ziehen können, wurden unterschiedliche Entwürfe vorgelegt. Äußerst wichtig ist, dass Frauen Rechtssicherheit über das Land und ein gewisses Maß an Verhandlungsmacht erhalten und dabei ihr Lebenszusammenhang – sei es als Alleinstehende, als Alleinerziehende oder gegenüber ihren (Ehe-)Partnern – Berücksichtigung findet. Deswegen ist es notwendig, dass Besitztitel entweder individuell oder kollektiv auf den Namen von Frauen ausgestellt werden. In diesem Sinne wurden unterschiedlich weitreichende Modalitäten in den nationalen Gesetzgebungen verankert. Zu nennen sind u. a. die obligatorische oder optionale gemeinsame Landvergabe an Paare unabhängig von ihrem Familienstand, das heißt die Eintragung beider Namen in die Agrargesetzbücher. Vorher war in den meisten Ländern Lateinamerikas nur die Eintragung einer Person möglich. Mit der obligatorischen gemeinsamen Landvergabe an verheiratete und unverheiratete Paare wurde zum einen der Forderung nach Rechtssicherheit Rechnung getragen, zum anderen der Tatsache, dass in vielen Ländern Lateinamerikas die nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften (*uniones de hecho*) weit verbreitet sind. Empirische Erhebungen belegen, dass durch diese Maßnahmen der Frauenanteil bei den Begünstigten von Landreformen erheblich gestiegen ist.

Gleiche Rechte sind jedoch nicht ausreichend, um der Diskriminierung von Frauen ein Ende zu setzen, denn Frauen und Männer haben überall eine sehr ungleiche Ausgangsbasis im Zugang zu Produktionsressourcen. Beispielsweise garantiert die Agrarreformgesetzgebung auf den Philippinen Landfrauen zwar gleiche Rechte – in der Praxis sind aber 86 Prozent der Begünstigten von Agrarreformmaßnahmen Männer. Einige Frauenorganisationen haben die Umsetzung kompensatorischer Maßnahmen als Mittel zur Überwindung historisch bedingter ungerechter Strukturen gefordert. Formen von *affirmative action* stellen jedoch bisher Ausnahmehandlungen in Agrargesetzbüchern dar und kommen meist nicht über das Planungsstadium hinaus. In Südafrika zum Beispiel wurden Frauen als eine der vorzugsweise zu behandelnden Zielgruppen in Landreformprozessen

definiert.⁷ Der niedrige Umsetzungsgrad der südafrikanischen Landreform und ihre von vielen Ausgrenzungen begleitete Durchführung zeigen allerdings, dass fortschrittliche Regelungen zwar eine wichtige Grundvoraussetzung, jedoch keine Garantie für die tatsächliche Veränderung von Besitzstrukturen zugunsten der Frauen bedeuten.

Deswegen muss an den realen Ergebnissen gemessen werden, inwiefern kompensatorische Maßnahmen tatsächlich eine Verbesserung der Situation von Frauen bewirken. Ferner ist ein permanentes Monitoring wichtig, um sicherzustellen, dass einmal erzielte Erfolge erhalten bleiben. Es sind insbesondere die verwundbarsten Gruppen, die am schnellsten von den Auswirkungen von Gegenreformen betroffen sind, die derzeit in vielen Ländern im Gange sind, beispielsweise wenn sie aufgrund dominierender Marktorientierung nicht ausreichend wettbewerbsfähig sind oder wenn sie ihr Land infolge von wirtschaftlicher Liberalisierung nicht behalten können.

Denn die Änderungen hinsichtlich einer stärkeren Berücksichtigung von Frauen in der Agrarreformgesetzgebung setzten sich zu einem Zeitpunkt durch, als Agrarreformen politisch weitgehend ausgedient hatten. „*Llegamos al baile, cuando el baile se estaba acabando.*“ So fasst die kolumbianische Soziologin Magdalena León de Leal die Tatsache zusammen, dass eine stärkere formale Berücksichtigung von Frauen in den Agrarreformgesetzgebungen der meisten lateinamerikanischen Länder zu dem Zeitpunkt statt, als die Agrarreformen in diesen Ländern kaum noch eine praktisch-politische Relevanz hatten.

Frauen und marktgestützte Landreformen

Marktgestützte Landreformen, wie sie seit Mitte der 90er Jahre unter anderem von der Weltbank forciert werden, tragen teilweise direkt, teilweise indirekt zum Erliegen bestehender Agrarreform-Prozesse bei. Landumverteilung soll demzufolge über Marktmechanismen erreicht werden.⁸ Die traditionell marginalisiertesten Gruppen sind allerdings von vorneherein von den Programmen ausgeschlossen, wenn sie nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen. Erfüllen Landfrauen die Aufnahmekriterien, sind sie in den Landmärkten und in den marktorientierten Landreformprogrammen der Weltbank aus verschiedenen Gründen benachteiligt. Sie verfügen im allgemeinen über geringeres Einkommen und Besitz und sie haben schlechteren Zugang zu Krediten. Gründe dafür sind unter anderem diskriminierende Erbschaftsverhältnisse, die Verantwortung für die sehr zeitaufwendige nicht entlohnte Reproduktionsarbeit und die geschlechtsspezifische Segmentierung des Arbeitsmarktes, auf dem Frauen für gleiche Tätigkeiten in der Regel weniger erhalten und in dem sogenannte frauentypische Tätigkeiten weitaus niedriger entlohnt werden. Hinzu kommt, dass die Verhandlungsmacht von Frauen auf Landmärkten geringer ist und sie in der Regel mehr Geld für schlechtere Landparzellen bezahlen müssen.

Es hat sich gezeigt, dass auch die Landmärkte nicht gender-neutral sind: Problematisch ist nicht nur der Landzugang, sondern auch die Bedingungen für die erfolgreiche Nutzung des Landes. Die Produktionsbedingungen – wie Zugang zu Krediten, Ausbildung, technische Unterstützung, Vermarktung – stellen eine der Grundvoraussetzungen dafür dar, das erworbene Land auch behalten zu können. Insbesondere aufgrund der neoliberalen Gegenreformen der 90er Jahre verlieren die ärmsten Gruppen auf dem Land ihre Lebensgrundlage, denn Kleinbäuerinnen und Kleinbauern sehen sich gezwungen, zuvor erworbene Land wieder verkaufen zu müssen.

Schließlich führen die Privatisierung und die Liberalisierung der Landpolitiken dazu, dass kompensatorische Maßnahmen wie die Vorzugsbehandlung von besonders marginalisierten Gruppen im allgemeinen und Frauen im besonderen wegfallen. Frauenorganisationen fordern deswegen Landumverteilungspolitiken nach sozialen Kriterien, die nicht nur die Analysekategorie Gender berücksichtigen, sondern auch hinsichtlich anderer Formen sozialer, regionaler und rassistischer Diskriminierung kompensierend wirken. Landmärkte sind keine Alternative zu den Agrarreformen. Unter Bedingungen von struktureller Ungleichheit kann Gleichheit nicht mittels Gleichbehandlung erreicht werden, sondern es sind kompensatorische Maßnahmen erforderlich.

In ihrem Kampf für das Recht auf Nahrung und gegen soziale Marginalisierung und Diskriminierung strebt die internationale Menschenrechtsorganisation FIAN die Stärkung der Rechte von Landfrauen und das Gender Mainstreaming in allen Arbeitsbereichen an. So soll etwa durch Aktionen, Kampagnen-, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit den Forderungen nach Abschaffung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen internationales Gehör und breitere Unterstützung verschafft werden.⁹

Anmerkungen

- 1 Millennium Project Task Force on Hunger 2003.
- 2 „No es rosas – conquistar la tierra es cruzar un camino de espinas“ („Alles andere als Rosen – Land erobern, bedeutet einen dornenvollen Weg zu überqueren“), so Pedrina S. aus Honduras, Mitstreiterin bei einer Landbesetzung, die ausschließlich von Frauen durchgeführt wird.
- 3 FoodFirst Information and Action Network. Die internationale Menschenrechtsorganisation wurde 1986 gegründet und hat Sektionen in mehr als 20 und Mitglieder in mehr als 60 Ländern. Als eine der ersten Menschenrechtsorganisationen zur Verteidigung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten hat sie Konsultativstatus bei der UN. Siehe auch: www.fian.org oder www.fian.de.
- 4 Vgl. Art. 11.2 des WSK-Paktes: „by developing or reforming agrarian systems in such a way as to achieve the most efficient development and utilization of natural resources“. At: http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/a_cescr.htm
- 5 CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women). At: <http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/e1cedaw.htm>
- 6 In freier Übersetzung: „Wir sind zum Fest gekommen, als es gerade zu Ende ging.“

- 7 „Redistribution will give priority to the following: to the marginalized and to women in need.“
- 8 Weitere Informationen finden sich im Informationsblatt „Die Landpolitik der Weltbank“.
- 9 Die Problematik der Gender-Diskrepanzen hinsichtlich Landzugang und -kontrolle stand auch im Zentrum eines internationalen Fachseminars, das FIAN im Oktober 2004 in Berlin unter dem Titel: „Recht auf Nahrung von Landfrauen – Herausforderung für die Entwicklungszusammenarbeit mit Lateinamerika“ veranstaltete. Geladen waren Repräsentantinnen von Landfrauenorganisationen aus Brasilien, Guatemala und Honduras sowie weitere lateinamerikanische Gender-Expertinnen, um mit VertreterInnen aus Entwicklungszusammenarbeit und zivilgesellschaftlichen Organisationen über Problemlagen und Lösungsansätze zu diskutieren. Auf der Grundlage der identifizierten Probleme, Erfahrungen und Perspektiven wurde eine Reihe von Vorschlägen vorgelegt, die im Rahmen einer dreiwöchigen Rundreise durch Deutschland, Belgien, Österreich, England, Frankreich, Schweden und Spanien vorgestellt und diskutiert wurden.

Festgestellt wurde, dass Landfrauen überwiegend von Landbesitz ausgegrenzt sind und vielfältigen Verletzungen ihrer Menschenrechte, insbesondere ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (Ernährung, Wasser, Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitsrechte) ausgesetzt sind. Beispielsartig seien im folgenden einige der in der Abschlusserklärung des Seminars formulierten Forderungen genannt. Der ungleiche Zugang zu Landbesitz müsse überwunden werden, u. a. durch die Durchführung integraler Agrarreformmaßnahmen, die die gemeinsame Landvergabe sowie Maßnahmen zur gezielten Erhöhung des Landzugangs von Frauen beinhalten. Das Fehlen von Papieren, das vor allem die Landbevölkerung und überwiegend Frauen betrifft, müsse schnellstmöglich überwunden werden, da es den Betroffenen den Zugang zu Landbesitz und Krediten, aber auch zu sozialen Grunddiensten, Gesundheitsversorgung und Bildung erschwert oder verunmöglicht. Die staatliche, extralegale, soziale und familiäre Gewalt gegen Frauen sei mit gezielten Maßnahmen zu bekämpfen und den Opfern von physischer, seelischer, materieller und rechtlicher Gewalt sei schnelle Hilfe zukommen zu lassen. Um das Ausmaß der Ernährungsunsicherheit und der WSK-Rechtsverletzungen von Landfrauen messen zu können, sei es notwendig, dass sowohl national als auch international mehr Datenmaterial generiert wird, das nach Gender-Kriterien differenziert. Menschenrechtsverletzungen von Landfrauen müssen untersucht und verfolgt werden. Ferner müsse durch spezifische Maßnahmen die Durchsetzungsfähigkeit und Justizierbarkeit der Rechte von Landfrauen erhöht werden.

Die SeminarteilnehmerInnen kamen zu dem Schluss, dass trotz der unterschiedlichen Exklusionen, denen Landfrauen historisch ausgesetzt waren und heute noch sind, diese aktive Protagonistinnen in unterschiedlichen sozialen Kämpfen sind und sich aktiv für ihre Rechte einsetzen. Betont wurde, dass ohne den entschlossenen Kampf von Landfrauenorganisationen gender-spezifische Forderungen der Landbevölkerung, wie zum Beispiel das Recht auf gemeinsamen Landbesitz, kaum durchgesetzt worden wären. Deswegen sei es wichtig, Landfrauenbewegungen gezielt zu unterstützen. Fazit der Forderungen an Akteure der Entwicklungszusammenarbeit war, dass nicht nur das Gender Mainstreaming konsequenter und kohärenter, sondern auch die neuerlich verstärkte Einbeziehung menschenrechtlicher Ansätze in die Entwicklungszusammenarbeit insbesondere auch an der Verwirklichung der WSK-Rechte im Sinne der bisher ausgeschlossensten Gruppen ausgerichtet werden müsse.

Für weitere Informationen und die Dokumentation und/oder die Abschlusserklärung des internationalen Fachseminars in Berlin wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse: Renate Schüssler, FIAN International, schuessler@fian.org; Tel: 0049-6221-6530030. Im November hat FIAN seine Aktivitäten mit Gender-Schwerpunkt fortgesetzt: Unter dem Titel: „Menschenrecht auf Nahrung – Realität für Frauen?“ Nähere Informationen bei Britta Schweighöfer, FIAN Deutschland; b.schweighofer@fian.de; Tel: 0049-2323-490099

Literatur

- Akinyi, Nzioki: Sub-regional study on women's ownership and access to land. A synthesis report. The Eastern African sub-regional support initiative for the advancement of women (EASSI).
- Cohre (Center of Housing Rights and Evictions) (ed.), 2004: Bringing equality home. Promoting and protecting the inheritance rights of women. A survey of law and practice in Sub-Saharan Africa. Geneva
- Cotula, Lorenzo, 2002: Gender and Law – Women's Rights in Agriculture. FAO. Rome
- Deere, Carmen Diana / León, Magdalena, 2000: Género, propiedad y empoderamiento: tierra, Estado y mercado en América Latina. Bogotá
- Deere, Carmen Diana / León, Magdalena, 2000: Empowering Women. Land and Property Rights in Latin America. Chicago
- Deere, Carmen Diana / León, Magdalena, 2003: The Gender Asset Gap: Land in Latin America
- EASSI (ed.), 2001: Women and land rights in Eastern Africa: a sub-regional conference report. Kampala
- FAO (ed.), 1996: Gender, Land and Fertility - Women's Access to Land and Security of Tenure. Sustainable Development Department
At: <http://www.fao.org/WAICENT/FAOINFO/SUSTDEV/Wpdirect/Wpan0001.htm>
- FIAN Deutschland (Hrsg.), 1998: Sie säen, sie ernten, aber sie werden nicht satt. Frauen, Landrechte und Ernährungssicherung. Herne
- FIAN International (Hrsg.), 2003: Land in Frauenhand? Agrarreform, Landmärkte und Geschlechterverhältnisse. ARK Infoblatt. Heidelberg
- Ghimire, K. B. (ed.), 2001: Land reform and peasant livelihoods. The social dynamics of rural poverty and agrarian reforms in developing countries. Colchester
- Göler von Ravensburg, Nicole / Jacobsen, Ingrid, 1999: Gender responsive land tenure development. GTZ Sector Project Land Tenure in Development Cooperation. Eschborn
- ILSA (Intituto Latinoamericano de Servicios Legales Alternativos) (ed.), 2004: Derecho a la tierra: conceptos, experiencias y desafíos. Bogotá
- Farah, María Adeleida, 2004: Globalización, pobreza y mujeres rurales en América Latina.
En: En otras palabras No. 13/ 14 2004. Bogotá
- Millennium Project Task Force on Hunger (ed.), 2004: Halving Hunger by 2015: A Framework for Action. Interim Report. Millennium Project. New York. At: <http://www.unmillennium-project.org/documents/tf2interim.pdf>
- Millennium Project Task Force on Hunger (ed.), 2003: Halving Global Hunger. Background Paper of the Task Force 2 on Hunger. Lead author: Sara Scherr. New York. At: <http://www.unmillenniumproject.org/documents/tf02apr18.pdf>
- Schüssler, Renate, 2004: Schauplatz Honduras. Land in Sicht für die Frauen vom „CURLA-Fall“. In: Forum Umwelt und Entwicklung
- Schüssler, Renate, 2003: Está la tierra en manos de las mujeres? En: LEISA – Revista de Agroecología, 3/ 2003
- Windfuhr, Michael, 2004: Arbeit an der Utopie. Die Hungerdiskussion der Vereinten Nationen.
In: Politische Ökologie, Nr. 90, München